

BVGer D-6151/2011 vom 31. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6151_2011

FR: TAF D-6151/2011 du 31 janvier 2013

IT: TAF D-6151/2011 del 31 gennaio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.2

Das BFM verzichtete im angefochtenen Entscheid auf eine explizite Prüfung der Glaubhaftigkeit des dargelegten Sachverhalts und ging offensichtlich von der Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen des Beschwerdeführers aus. Auch das Bundesverwaltungsgericht bezweifelt die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers durch die türkischen Behörden nicht. Die entsprechenden Verfahrensumstände sind von ihm substantiiert geschildert worden und belegt. Entsprechend ist die vom BFM verneinte und vom Beschwerdeführer geltend gemachte begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Ausreise- beziehungsweise im Entscheidzeitpunkt abzuklären.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30; vgl. Art. 3 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat sich als 15jähriger und demnach im Kindsalter der PKK angeschlossen. Der Anschluss erfolgte offenbar nach einem Eingriff der Sicherheitskräfte, bei welchem sein Vater festgenommen und gefoltert sowie ein Nachbar umgebracht worden sei. Er sei durch seine Familie beeinflusst und vom Milizkomitee des Dorfes - welchem unter anderem auch H._____ angehört habe - in die Berge gebracht worden (A 12/28 S. 14 f.). Er sei ohne konkrete Vorstellungen zur PKK gegangen; er sei neu, jung und ein "Anfänger" gewesen (A 35/25 Antworten 215 f.). Er sei bei Warentransporten zwar bewaffnet gewesen, habe sich aber - in Anbetracht seines jugendlichen Alters - an keinen bewaffneten Aktionen beteiligt. Er habe einfache Tätigkeiten ausgeübt und beispielsweise dem Kommandanten Essen und Tee serviert oder sich um dessen Funkgerät gekümmert (A 1 S. 4; A 35/25 Antworten 121 ff. und 136 f.). Nach der Festnahme sei er schwer misshandelt worden und habe bereits damals auch psychisch schwer gelitten (A 12/28 S.12). Während des Strafprozesses sei er von der Polizei unter Druck gesetzt worden, damit er Unterlagen unterzeichne. Während der Untersuchungshaft sei er gefoltert worden beziehungsweise die Staatsanwaltschaft habe mit der Folterkammer gedroht (A 35/25 Antworten 145 ff.). Die in der Anklageschrift (...) erwähnten Gewaltdelikte habe er nicht begangen. Am (...) sei er als Minderjähriger gleichwohl zu einer Gefängnisstrafe (...) verurteilt worden. Wegen seiner Minderjährigkeit sei keine lebenslängliche Haft verfügt worden (A 12/28 S. 16).

E. 5.2

Die Schilderungen des Beschwerdeführers zum Strafverfahren in den 90er-Jahren deckt sich mit einer Vielzahl von Berichten zur damaligen Situation im türkischen Gerichtswesen. Dass er misshandelt und mit Folter zumindest bedroht wurde, um ihn zu einem Geständnis zu bringen, ist somit - auch in Anbetracht seiner substanziierten Schilderungen - glaubhaft. Die verfügte, ausgesprochene langjährige Gefängnisstrafe nach einem unfairen Verfahren erscheint unter den gegebenen Umständen zumindest nicht als angemessen, sondern es entsteht der Eindruck, dass das Verfahren gegen ihn als Kind primär politisch motiviert war, um ihn respektive auch seine Familie für die staatskritische und oppositionelle Haltung zu bestrafen. Die eingereichten Gerichtsdokumente, welche ihn in Verbindung mit einer Vielzahl von Gewaltdelikten bringen, rechtfertigen offensichtlich keine andere Einschätzung, da aufgrund der von ihm erwähnten diesbezüglichen Nötigungen zu Geständnissen nicht von deren Verwertbarkeit ausgegangen werden kann und er im Übrigen glaubhaft versicherte, schon aufgrund seines Alters und des erst kürzlich erfolgten Anschlusses nicht zu solchen Einsätzen der PKK aufgeboten worden zu sein.

E. 6.1

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund der genannten Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die Verfolgung kann vom Staat oder einem Dritten ausgehen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVerGE 2008 Nr. 12).

E. 6.2

Die Verurteilung in casu zu einer Haftstrafe von mehr als (...) Jahren ist in Würdigung der erwähnten Umstände zweifellos als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren. Die vom Staat verfügte Haft zielte darauf ab, den Beschwerdeführer insbesondere wegen seiner politischen Anschauungen zu treffen.

E. 6.3.1

Die Vorinstanz macht zwar geltend, das erwähnte Verfahren sei abgeschlossen und der Beschwerdeführer werde im Heimatland nicht gesucht. Diese Sichtweise wird von ihm grundsätzlich bestätigt. Das BFM hält im Weiteren fest, der Beschwerdeführer sei nach der Haftentlassung im Dorf nicht in einer Situation gewesen, welche auf begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Zeitpunkt der Ausreise hätte schliessen lassen.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer konnte indes glaubhaft darlegen, bereits wenige Tage nach der Haftentlassung im Dorf bei einer Vorsprache der Polizei unter anderem gefragt worden zu sein, ob er immer noch für die PKK arbeite und Kontakte zu E. _____ habe. Einen Monat

später habe sich die Polizei erneut nach E._____ erkundigt und ihm gesagt, gemäss Informationen der Dorfschützer würde E._____ zu ihm Kontakt aufnehmen. Er habe dies verneint. Die Polizisten hätten bei der Vorsprache gedroht, mit ihm abzurechnen, falls er nicht die Wahrheit sage (vgl. u.a. A 35/25 Antworten 169 ff.). Die Botschaftsabklärungen zu H._____ haben ergeben, dass dieser von der türkischen Behörden im Rahmen einer antiterroristischen Strafverfolgung landesweit gesucht werde. Es würden ihm terroristische Aktivitäten im Zusammenhang mit der PKK angelastet. Er unterliege einem Passverbot; über ihn bestehe ein politisches Datenblatt. E._____ werde von den türkischen Behörden ebenfalls landesweit gesucht. Im Zusammenhang mit PKK-Aktivitäten werde ihm angelastet, "Aktionen zu begehen mit dem Ziel, bestimmte Teile des Staatsgebietes der der Staatsgewalt zu entreissen"; er unterliege einem Passverbot; über ihn bestehe ein politisches Datenblatt. M._____ werde von den türkischen Behörden im Rahmen einer antiterroristischen Strafverfolgung landesweit gesucht; er unterliege einem Passverbot; über ein bestehe ein politisches Datenblatt. Vor diesem Hintergrund erscheint namentlich das grosse Interesse der Behörden auch an E._____ als nachvollziehbar, und der Beschwerdeführer hatte im Zeitpunkt der Ausreise und der damaligen Situation vor Ort entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen durchaus - zumindest im Rahmen einer Reflexverfolgung - begründete Furcht vor weiteren asylbeachtlichen Nachteilen.

E. 6.4.1

Die Vorinstanz verneint eine begründete Furcht des Beschwerdeführers insbesondere im Entscheidzeitpunkt und verweist auf die verbesserte Menschenrechtssituation vor Ort. Der Beschwerdeführer legt unter anderem dar, wegen des Prozesses im türkischen Registriersystem GBTS vermerkt worden zu sein. Das BFM verkenne diesen Sachverhalt.

E. 6.4.2

Aufgrund der glaubhaften Haftstrafe gilt der Beschwerdeführer mutmasslich als "politisch unbequeme Person", und es wäre durchaus zu erwarten gewesen, dass ein politisches Datenblatt über ihn besteht, auf welches die Behörden landesweit Zugriff haben (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.3.3). Ein solches konnte vom BFM im Rahmen der Botschaftsabklärungen indes nicht eruiert werden. Ohne die grundsätzliche Zuverlässigkeit dieser Abklärungen in Frage zu stellen, fällt vorliegend auf, dass das BFM im Rahmen der ersten Botschaftsabklärung nicht in der Lage war, das Vorhandensein von gewissen Datenblättern abzuklären und Fragen zu behördlichen Suchen zu beantworten. Erst im zweiten Anlauf soll dies vollumfänglich gelungen sein. Letztlich kann aber die Frage, ob der Beschwerdeführer im System GBTS aufgeführt wird, offen gelassen werden.

E. 6.4.3

Da der Beschwerdeführer in der von ihm geltend gemachten Art und Weise bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, kann er sich auf eine - im Vergleich zu einer bislang unbehelligten Person - ausgeprägtere (subjektive) Furcht berufen, weshalb bei ihm die Schwelle für die Begründetheit der von ihm empfundenen Ängste entsprechend tiefer anzusetzen ist (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVGE 2010/9 E. 5.2 S. 120).

E. 6.4.4

Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise wegen E._____ und den damit verbundenen Drohungen der Sicherheitskräfte mit asylbeachtlichen Nachteilen rechnen musste, wurde bereits festgehalten. Hinzu kommen gemäss Botschaftsabklärungen die Erkenntnisse betreffend H._____ und M._____, welche im Rahmen einer

antiterroristischen Strafverfolgung gesucht würden. Betreffend H. _____ ist einzuräumen, dass seine Flucht ins Ausland den Behörden bekannt sein dürfte und insoweit die Verfolgungsgefahr des Beschwerdeführers nur bedingt akzentuiert wird. Namentlich in Anbetracht der Situation von E. _____ und M. _____ kann sich der Beschwerdeführer aber auch im aktuellen Zeitpunkt in Berücksichtigung seiner subjektiven Furcht nach wie vor auf Art. 3 AsylG berufen. Dabei ist festzuhalten, dass in objektiver Hinsicht die vom BFM dargelegte Verbesserung der Lage vor Ort in gewissen Punkten zutrifft, verschiedenen Berichten zufolge aber nach wie vor mit Menschenrechtsverletzungen zu rechnen ist. Es gibt weiterhin Vorwürfe von Folter und andere Misshandlungen, die sowohl in Polizeigewahrsam als auch beim Transport festgenommener Personen ins Gefängnis begangen wurden (vgl. den Türkeibericht 2012 von ai). Entsprechend würde ihm eine solche Gefahr bereits bei der Einreise drohen. Aufgrund der modernen Infrastruktur am Flughafen würde er ohne Zweifel und auch ohne Registrierung im System GBTS sehr bald als Person erkannt werden, welche unter den erwähnten Umständen angeklagt und verurteilt wurde und mit national gesuchten Personen verwandt ist. Eine innerstaatliche Fluchialternative besteht offensichtlich nicht.

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG beim Beschwerdeführer erfüllt sind. Aus den Akten ergeben sich gemäss obenstehenden Erwägungen keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen. Ein konkreter Tatbeitrag im Rahmen des Engagements für die PKK, welcher diese Sanktion rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen erschiene ein Ausschluss vom Asyl selbst im Falle der Beteiligung des damals 15-jährigen Beschwerdeführers an Kampfhandlungen der PKK aus heutiger Sicht angesichts seines damals jungen Alters, der verbüssten Gefängnisstrafe, des Zeitablaufs von 20 Jahren und der offensichtlichen Abkehr des Beschwerdeführers von der PKK nicht verhältnismässig. Demnach ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann an sich davon abgesehen werden, auf weitere Sachverhaltselemente, Beschwerdevorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

E. 7

Diesen Erwägungen gemäss ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vollumfänglich aufzuheben. Angesichts dieses Ausgangs des Verfahrens kann an dieser Stelle offen bleiben, ob dem Beschwerdeführer aus zwingenden Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen wäre. Eine erlittene Vorverfolgung ist ausnahmsweise auch nach Wegfall einer drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, nämlich dann, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Dass der Beschwerdeführer unter einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgrund der erlittenen Verfolgung leidet, kann als erstellt betrachtet werden (vgl. Arztberichte vom 31. März 2007, 21. Februar 2008 und 12. Juni 2012.). Ob die erlittenen Nachteile aber auch als schwerwiegende Verfolgung im Sinne der Praxis zu qualifizieren wäre, kann vorliegend wie erwähnt dahingestellt bleiben.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

E. 8.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die Einholung einer Kostennote. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 2'400.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.